

# **Zukunftswerkstätten zu Planungsschwerpunkten — Ziele, Schwerpunkte und Strukturen —**

## **1. Hochbau**

### **1.1 Schulbau**

#### *1.1.1 Raumprogramm*

- vorbestimmt durch politische Vorgaben und Musterraumprogramm
- Planungsumfang durch Abgleich von Soll und Ist

#### *1.1.2 Planung*

- enger Spielraum bedingt durch Anwendung der Schulbaurichtlinien

#### *1.1.3 Beteiligungsverfahren*

- keine gesetzlichen Vorgaben für spezifische Verfahrensabläufe bezüglich Beteiligungsverfahren
- geeignet für kommunikative Planungsprozesse mit Nutzern (Schulvertretungen, Fachleuten etc)
- externe Moderation nicht nötig

### **1.2 Kindertagesstätten, Horte, Krippen**

#### *1.2.1 Raumprogramm*

- bestimmt durch politische Vorgaben bzw. gesetzliche Bestimmungen (Kindertagesstättengesetz)
- Planungsumfang durch Abgleich von Soll und Ist
- Beteiligungspflicht von Aufsichtsbehörden (Gesundheitsamt, Jugendamt etc)

#### *1.2.2 Planung*

- durch Anwendung spezifischer Richtlinien beim Bau von Einrichtungen zur Betreuung von Kindern unterschiedlicher Altersgruppen
- keine gesetzlichen Vorgaben für spezifische Verfahrensabläufe bezüglich Beteiligungsverfahren
- Kreativphase der Planung (Typologie der Baukörper, Standortfragen, innere Funktionsabläufe) geeignet für Beteiligungsverfahren mit Nutzern und Fachvertretern
- geeignet für Realisierungswettbewerbe nach GRW nach vorherigem Abgleich des Raumprogramms und der Funktionsabläufe
- externe Moderation nicht nötig

### **1.3 Altenbetreuungseinrichtungen**

#### *1.3.1 Raumprogramm*

- bestimmt durch politische Vorgaben

#### *1.3.2 Planung*

- großer Spielraum bei Standortfragen, Raumkonzeption und Funktionsabläufen
- geeignet für Realisierungswettbewerbe nach GRW

#### *1.3.3 Beteiligungsverfahren*

- keine gesetzlichen Vorgaben durch Fachgesetze
- geeignet für kommunikativen Planungsprozess unter intensiver Beteiligung des Seniorenbeirates und Vertretern von sozialen Organisationen und Kirchen

### **1.4 Verwaltungseinrichtungen, Sonderbauten**

#### *1.4.1 Raumprogramm*

- bestimmt durch politische Vorgaben

#### *1.4.2 Planung*

- großer Spielraum bei Raumkonzeptionen und Funktionsabläufen
- geeignet für Realisierungswettbewerbe nach GRW

#### *1.4.3 Beteiligungsverfahren*

- keine gesetzlichen Vorgaben durch Fachgesetze
- geeignet für kommunikative Planungsprozesse unter intensiver Beteiligung der Fachausschüsse und Nutzer (Personalvertretung)

## **2. Tiefbau/Straßenbau/Ingenieurbau**

### **2.1 Hauptverkehrsstraßen von überregionaler Bedeutung**

#### *2.1.1 Ausbauprogramm*

- stark vorbestimmt durch Vorgaben des Generalverkehrsplanes, Flächennutzungsplanes und des Regionalplanes I des Landes Schleswig-Holstein
- Nachweis der Förderfähigkeit nach GVFG bzw. anderer Förderinstrumente bzgl. Realisierung

### 2.1.2 Planung

- Trassenverlauf und Ausbauquerschnitt eingeschränkt durch
- Landschaftspflegerische Grundsätze und Vorgaben (Landschaftspläne, Naturschutzgebiete etc.)
- gesamtstadtübergreifende Bedeutung und Zielsetzung
- technische Regelwerte für den Ausbau von Straßen (Radientenverlauf, Querschnitt, Nebenanlagen etc)
- Einhaltung und Vorgaben von Grenzwerten einschlägiger Fachgesetze (BImSch-Gesetz, BauGB, Baunutzungsverordnung BNVO)

### 2.1.3 Beteiligungsverfahren

#### **Straßenbau auf Basis B-Plan-Satzung**

- Vorgaben für spezifische Verfahrensabläufe
- § 3 BauGB, Beteiligung der Öffentlichkeit
- § 4 Beteiligung der Behörden
- Ausschluss von Bürgerbegehren/Bürgerentscheiden nach § 16 Abs. 2 Nr. 6 Gemeindeordnung S.-H.
- Aufgrund der überregionalen Bedeutung und der gesetzlich vorgegebenen Verfahrensabläufe nicht geeignet für kommunikative Verfahren, statt dessen umfassende Unterrichtung der Öffentlichkeit mit umfassender Darstellung des Planungserfordernisses und der Planungseckwerte einschließlich Aufzeigen der direkten und indirekten Auswirkungen.

#### **Straßenbauvorhaben auf Grundlage einer Planfeststellung nach Straßen- und Wegegesetz**

- Strenge Vorgaben für Verfahrensabläufe gem. Straßen- und Wegegesetz und Verwaltungsverfahrensgesetz
- umfassende Unterrichtung und Beteiligung aller Betroffenen einschließlich der Öffentlichkeit und Behörden
- nicht geeignet für offene, kommunikative Beteiligungsverfahren
- Ausschluss von Bürgerbegehren/Bürgerentscheiden gem. § 16 g Gemeindeordnung S.-H.

## **2.2 Straßenausbau von örtlicher Bedeutung ohne Auswirkungen auf die Gesamtstadt**

### 2.2.1 Ausbauprogramm

- bestimmt durch Lage und Funktion im Erschließungssystem der Stadt und des örtlichen Quartiers (z. B. Fritz-Reuter-Straße, Brauner Hirsch, Hagener Allee, etc)

### 2.2.2 Planung

- Spielraum für Ausbaustandard
- Berücksichtigung von Vorgaben aus dem GVP, städtebauliche Rahmenplanung, Bauleitpläne sowie Anpassung an historisch überlieferte Strukturen

### 2.2.3 Beteiligungsverfahren

- keine gesetzlichen Vorgaben durch Fachgesetze mit Ausnahme bei Straßen, die durch Neuaufstellung von B-Plänen initiiert werden (siehe B-Plan-Verfahren).
- geeignet für kommunikativen Planungsprozess unter Beteiligung der Anlieger und der Bewohner des jeweiligen Quartiers. Bereits heute werden alle Straßenausbauten nach Ausbaubeitragssatzung aufgrund von Vorgaben aus der laufenden Rechtsprechung mit den Anliegern erörtert.

## 3. Stadtplanung

### 3.1 Vorbereitende Bauleitplanung (F-Planung)

#### 3.1.1 Planungsprogramm

- bestimmt durch politische Vorgaben (Leitbild der Stadt, Stadtentwicklungsprogramm, Marketingkonzept, gesamtstädtischer Bezug unter Berücksichtigung mittelfristiger Prognosen für alle Funktionsbereiche (20 Jahre) etc)
- Aufgaben aus dem zentral-örtlichen System (Regionalplan I, Landesentwicklungsgrundsätze, Landesraumordnung, Bundesraumordnung), Fachplanungen (Bundesverkehrswegeplan, überregionale Leitungstrassen etc)
- Gemeindeübergreifende Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete
- Verkehrsstrassen von überregionaler Bedeutung (klassifizierte Straßen)

#### 3.1.2 Planung

- Sowohl eingengerter Spielraum durch Vorgaben aus 3.1.1 als auch Möglichkeiten zur Gestaltung freier Entwicklungspotentiale für alle Funktionsbereiche
- Parallele Fortschreibung des Generalverkehrsplanes und des Landschaftsplanes zur Sicherung wichtiger gesamtstädtischer Bezüge
- Abklärung stadtgebietsübergreifender Nutzungen

### 3.1.3 *Beteiligungsverfahren*

- Vorgaben für spezifische Verfahrensabläufe nach dem BauGB
- § 3 Beteiligung der Öffentlichkeit
- § 4 Beteiligung der Behörden
- Bei Aufteilung der Planung auf Stadtquartiere (keine wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtstadt) umfassende kommunikative Beteiligungsverfahren zur Strukturierung der freien Entwicklungspotentiale möglich
- kein Bürgerbegehren/Bürgerentscheid möglich gem. § 16 g Gemeindeordnung S.-H in Verbindung mit § 28 Nr. 4 Gemeindeordnung.

## 3.2 **Verbindliche Bauleitplanung (B-Pläne), Grünordnungsplanung**

### 3.2.1 *Planungsprogramm*

- Nachweis des Planungserfordernisses gem. § 1 BauGB
- „Die Gemeinden haben die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist“.
- Planungshoheit liegt verfassungsgemäß bei der Stadt, vertreten durch die Stadtverordnetenversammlung.
  
- Planungsumfang durch Abgleich des Ist-Zustandes mit dem anzustrebenden zukünftigen städtebaulichen Leitbild (politische Zielvorgaben)

### 3.2.2 *Planung*

- die Bauleitpläne sollen gem. § 1 Abs. 5 BauGB eine dem „Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten“
- je nach Planungserfordernis und Planungsprogramm eingengerter bzw. großer Spielraum möglich
- geeignet für Realisierungs- und Ideenwettbewerbe nach GRW

### 3.2.3 *Beteiligungsverfahren*

- Vorgaben für spezifische Verfahrensabläufe
- § 3 BauGB Beteiligung der Öffentlichkeit
- § 4 BauGB Beteiligung der Behörden
- geeignet für kommunikative Beteiligungsverfahren im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung insbesondere bei Quartiersbebauungsplänen
- je nach Konfliktpotential und Interessenlage externe Moderation nötig
- kein Bürgerbegehren/Bürgerentscheid gem. § 16 g Gemeindeverordnung S.-H. Abs. 2 Nr. 6 möglich

## 3.3 **Landschaftsplanung**

Siehe 3.1 Flächennutzungsplanung

### **3.4 Städtebauliche Rahmenpläne**

#### *3.4.1 Planungsprogramm*

- bestimmt durch politische Vorgaben und Defizite in der vorhandenen Siedlungsstruktur eines Stadtteils
- bausubstantielle Missstände
- funktionale Missstände
- Wahrnehmung nachhaltiger Entwicklungspotentiale

#### *3.4.2 Planung*

- relativ große Gestaltungsspielräume
- geeignet für Ideenwettbewerbe nach GRW

#### *3.4.3 Beteiligungsverfahren*

- geeignet für kommunikative Planungsprozesse mit Fachvertretern (Einzelhandelsverbänden, Interessensverbände etc) bzw. Bürgerinnen und Bürger bei Wohnquartieren (Wohnumfeldverbesserungen)
- gesetzliche Vorgaben für Mitwirkungen bei förmlichen Rahmenplänen nach 140 ff. BauGB
- Ausschluss von Bürgerbegehren/Bürgerentscheiden nach § 16 g Gemeindeordnung in Verbindung mit § 28 Nr. 4 Gemeindeordnung S.-H.
- je nach Interessenlage externe Moderation

gez. Thiele